

# Stufenplan zur Öffnung des Hotel- und Gastgewerbes

## Diskussionspapier

30.04.2020

Unter der Voraussetzung, dass die Ansteckungsraten konstant bleiben, sollten aus Thüringer Sicht die Unternehmen schrittweise in eine neue Normalität übergehen. Dafür bedarf es eines Paradigmenwechsels, wonach Unternehmen grundsätzlich öffnen dürfen, wenn sie die infektions- und arbeitsschutzrechtlichen Regeln sowie Hygienestandards erfüllen. Diese Standards sollten bundesweit abgestimmt und einheitlich sein. Die Entscheidung liegt dann beim Unternehmer, wobei es staatlicherseits eines klaren Kontroll- und Sanktionsregimes bedarf.

Damit würde bei Einhaltung der Regeln z. B. die Verkaufsflächenbegrenzung auf 800 Quadratmeter aufgehoben werden. Gleiches gelte dann für die bisher nicht zur Öffnung vorgesehenen personenbezogenen bzw. körpernahen Dienstleister, die in der aktuellen Regelung gegenüber den Friseuren ungleich behandelt werden. Für die Gastronomie und das Beherbergungsgewerbe sind Konzepte zu entwickeln, wie eine schrittweise Öffnung mit klar definierten Kriterien erfolgen kann (z. B. Anzahl der zu belegenden Zimmer, Öffnungszeiten, im Campingbereich nur Wohnmobile – siehe dazu die unten folgenden Eckpunkte). Darüber hinaus werden digitale Angebote wie Buchungssysteme, kontaktloses Bezahlen oder Bestellsysteme eine wichtige Funktion einnehmen. Hierzu arbeitet Thüringen mit der Tourismusdatenbank (ThüCAT) an einem eigenen Verfahren, das diese Bereiche abdeckt und Ende des zweiten Quartals 2020 starten wird.

In den wenigen Branchen, in denen auch mit diesem Ansatz noch keine zeitliche Perspektive für eine relative Normalisierung gegeben werden kann, sind zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen erforderlich. Das gilt neben dem Gastgewerbe vor allem für Bereiche wie Sport-, Kultur- und Messveranstaltungen, die mit einem hohen Publikumsaufkommen verbunden sind bzw. in denen ein Ansteckungsschutz nicht hinreichend gewährleistet werden kann, weshalb eine baldige Normalisierung unter veränderten Bedingung nicht realistisch erscheint. Für von der Schließung besonders betroffene Bereiche des Dienstleistungsbereiches soll ein Sonderprogramm aufgelegt werden, mit dem – im Rahmen der Bundesregelung „Kleinbeihilfen 2020“ – Umsatzausfälle für den auf eine Wiederöffnung folgenden 3-Monats-Zeitraum anteilig ausgeglichen werden. Dies soll im Rahmen einer Billigkeitsleistung erfolgen.

Stufenplan zur Öffnung des Hotel- und Gaststättengewerbes aus Sicht des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

### Stufe 1

Denkbar wäre, dass die Lockerungen im Tourismus mit der Öffnung der Campingplätze für Wohnwagen und Reisemobile beginnen könnten, da diese im Regelfall über eigene Duschen und Toiletten verfügen. Zudem könnten die vorhandenen festen Unterkünfte unter den gleichen Voraussetzungen zur Vermietung freigegeben werden. Mithin blieben die öffentlichen Sanitärbereiche auf den Campingplätzen geschlossen. Zudem gilt es zu beachten, dass die Größe der Stellflächen sowie die Parzellengröße der festen Unterkünfte so bemessen sein muss, dass der Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter nach allen Seiten eingehalten werden kann.

Ebenso könnte den privaten Eigentümern von Ferienhäusern oder -wohnungen mit Zweitwohnsitz in Thüringen die Nutzung desselben Hausstandes im Kreise von Angehörigen (max. 6 Personen) ermöglicht werden. Parallel hierzu könnte erwogen werden, Tagesausflugsverkehr von Bewohnern mit Erst- und Zweitwohnsitz in Thüringen im Rahmen des eigenen Hausstandes oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person zu ermöglichen.

# Stufenplan zur Öffnung des Hotel- und Gastgewerbes

## Diskussionspapier



Ministerium  
für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft

### Stufe 2

Mit einem zeitlichen Abstand (etwa 2-3 Wochen) könnten gastgewerbliche Betriebe (Restaurants, Cafés) in reduziertem Umfang öffnen, die die hygienischen Maßnahmen einhalten, die durch die von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe bezüglich des Arbeitsschutzes und den Empfehlungen des Branchenverbandes DEHOGA zur Umsetzung der Hygienestandards vorgegeben werden (diese betreffen die Innengastronomie). Denkbar wäre dabei eine zeitliche Einschränkung der Öffnungszeiten z. B. zwischen 12 Uhr und 22 Uhr. Ab 08 Uhr und bis 22 Uhr könnte auch der Außer-Haus-Verkauf zugelassen werden.

Eine Belegung der Tische sollte nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes mit max. 6 Personen möglich sein. Analoge Regeln müssen auch für die Außengastronomie realisiert werden, wobei dort die Anzahl der anzubietenden Plätze im Einklang mit den Abstandsregelungen festzulegen sind. Außerdem muss hier die Möglichkeit einer klaren Abgrenzung des Bereichs bestehen, in dem Außengastronomie stattfinden soll. Eine Durchdringung z.B. von Fußgängerverkehr und Außengastronomie in den Innenstädten ist zu vermeiden.

Zeitgleich könnte die Wiederöffnung von Beherbergungsbetrieben – zunächst beschränkt auf Hotels, Gasthöfe und Pensionen – für touristische Übernachtungen mit der Hälfte der verfügbaren Zimmerkapazitäten erfolgen. Während der Mahlzeiten müssen die Abstandsregeln entsprechend eingehalten werden. Nach zwei oder drei Wochen könnten die Kapazitäten ausgeweitet werden, sofern die entsprechenden Hygieneregeln eingehalten werden. Dies erfolgt insbesondere mit Blick auf die Sommerferien, um der Bevölkerung eine psychologisch äußerst wichtige Richtung aufzuzeigen, da bereits jetzt schon absehbar ist, dass die Urlaubsmöglichkeiten stark eingeschränkt sein werden.

Allerdings sollten touristische Übernachtungen zunächst nur für Bewohner mit Erstwohnsitz in Thüringen freigegeben und in den jeweiligen Wohneinheiten anzahlmäßig auf max. 6 Personen aus einem Haushalt beschränkt werden. Begründet werden kann eine solche Einschränkung mit dem notwendigen Infektionsschutz und mit den Corona-bedingt nur begrenzt zur Verfügung stehenden Kapazitäten. In Folge sollte diese Einschränkung aufgrund der aktuellen Entwicklung geprüft werden.

Überlegenswert wäre, mit der schrittweisen Öffnung der Beherbergungsbetriebe auch die Öffnung der Tourist-Informationen sowie der Nationalpark- und Naturparkzentren zuzulassen, die die Gäste auch über die jeweiligen lokalen und regionalen Beschränkungen informieren können.

### Stufe 3

Sollten sich die Maßnahmen der Stufen 1 und 2 nicht negativ auf die Reproduktionszahl und den Anstieg der Infektionszahlen auswirken, könnte zu einem gegebenen Zeitpunkt auch den gewerblichen Betreibern von Ferienhausanlagen, Ferienlagern oder Schullandheimen ein im dreiwöchigen Rhythmus angelegtes Hochfahren ihrer Beherbergungseinrichtungen ermöglicht werden.

Für Reha- und Kurkliniken gelten auf Grund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Patienten und Gäste besondere Voraussetzungen, die über die touristische Kategorie hinausgehen. Insofern sind hier eigene Abstimmungen zwischen Gesundheitsbehörden, Klinikbetreibern und dem Thüringer Heilbäderverband e. V. erforderlich.